

Provisorische Nationalversammlung. — **Beilage 19.**

Vorlage des Staatsrates.

Gesetz

vom

womit einige Bestimmungen des Militärstrafgesetzes abgeändert werden.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Militärstrafgesetz, Kaiserliches Patent vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. An die Stelle der in den §§ 288, 362 a, 459, 462, 464, 466, 469, 471 bis 474, 500, 505 und 508 und in der Randschrift der §§ 462, 464 und 466 angegebenen Beträge haben die folgenden Beiträge zu treten, und zwar an die Stelle des Betrages:

- a) von fünf Gulden der Betrag von hundert Kronen;
- b) von fünfundzwanzig Gulden der Betrag von fünfhundert Kronen;
- c) von fünfzig Gulden der Betrag von fünf hundert Kronen;
- d) von hundert Gulden der Betrag von zweitausend Kronen;
- e) von dreihundert Gulden der Betrag von viertausend Kronen.

2. Der Absatz des § 378 hat zu lauten:

„Unter erschwerenden Umständen, insbesondere wenn durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Bedrohung der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; wenn

Provisorische Nationalversammlung. — **Beilage 19.**

mit Mord oder Brandlegung gedroht wird; wenn die angedrohte Beschädigung oder der Schade, der aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von viertausend Kronen überschreitet; wenn die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bemessen.“

3. An die Stelle des § 461 c treten die folgenden Punkte;

- c) Wenn der Diebstahl während einer Feuerbrunst, Wassernot, Feindesgefahr oder eines anderen gemeinen oder dem Bestohlenen insbesondere zugestossenen Bedrängnisses oder
- d) wenn der Diebstahl durch Einbruch, Einsteigen oder Erbrechen eines Behältnisses, durch Anwendung eines Dietrichs oder sonst durch Überwindung eines beträchtlichen, die Sache gegen Begnahme sichernden Hindernisses verübt worden ist;
- e) wenn der Dieb den Diebstahl als Mitglied einer Bande begeht, die sich zur gemeinsamen Verübung von Diebstählen verbunden hat;
- f) wenn der Diebstahl auf dem Kampfplatze an einem Verwundeten oder Gefallenen der deutsch-österreichischen oder einer verbündeten Wehrmacht verübt worden ist.

4. Das Wort „oder“ am Ende des Punktes b) des § 461 ist zu streichen.

5. § 462, Punkt a, hat zu entfallen.

§ 462 c hat zu lauten:

„In Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;“

§ 462 d und e haben zu lauten:

„Wenn der Diebstahl in oder aus Räumlichkeiten oder aus Beförderungsmitteln einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahn- oder Schiffahrtsunternehmung oder der Post an beförderten oder zur Beförderung bestimmten Sachen oder an Sachen begangen wird, die ein Reissender mit sich führt oder bei sich trägt;“

6. Der § 465 hat zu lauten:

„Aus der Eigenschaft des Täters ist der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen:

- a) Wenn der Täter das Stehlen sich zur Gewohnheit gemacht hat;
- b) wenn die Wache oder die Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch andere wissentlich verüben lässt;
- c) wenn der Soldat seinen Kameraden oder seinen Oberen oder dieser seinen Untergebenen

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 19.

3

bestiehlt und dem Bestohlenen unter den obwaltenden Umständen ein besonders empfindlicher Schaden zugefügt wird;

- d) wenn der Täter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder des Vergehens des Diebstahls wegen gestraft worden ist und von der Verbüßung der letzten Strafe bis zur Tat nicht mehr als fünf Jahre verstrichen sind.“

7. Der § 466 hat zu lauten:

„Der über hundert Kronen betragende Diebstahl wird aus der Eigenschaft des Täters zum Verbrechen, wenn der Diebstahl:

- a) Von einem Soldaten an seinem Kameraden oder seinem Untergebenen, ohne daß dem Bestohlenen ein besonders empfindlicher Schaden zugefügt wird,
- b) von einer einquartierten Militärperson an dem Quartiergeber oder seiner Familie,
- c) von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder anderen Haushaltsangehörigen,
- d) von Gewerbeleuten, Lehrjungen oder Taglöhnnern an ihrem Meister oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, oder überhaupt von solchen Leuten begangen wird, vor welchen man sich ihres freien Eintrittes oder besonderen Geschäftes wegen nicht so leicht hüten kann.“

8. Der § 475 hat zu lauten:

„Eine solche Veruntreumung ist mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, wenn aber der Betrag viertausend Kronen übersteigt, zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.“

9. Der § 478b hat zu lauten:

„Übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahl oder der Veruntreumung den Betrag oder Wert von fünfhundert Kronen, so ist die Teilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.“

10. In den §§ 482 und 736 haben die Worte: „solange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben“, in der Überschrift des § 736 die Worte: „in gemeinschaftlicher Haushaltung“ zu entfallen.

11. Im § 493, im § 495 und im § 500 tritt an die Stelle des Betrages von fünf Gulden der Betrag von fünfzig Kronen, im § 495 an die Stelle des Betrages von dreihundert Gulden der Betrag von zweitausend Kronen.

Provisorische Nationalversammlung. — **Beilage 19.**

12. An die Stelle des durch die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, erzeugten § 740 und seiner Überschrift tritt folgende Bestimmung:

„Entwendung.“

§ 740. Wer aus Not, Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gesüstes eine fremde bewegliche Sache geringen Wertes um seines Vorteiles willen aus dem Besitz eines anderen ohne dessen Einwilligung entzieht oder ein ihm anvertrautes Gut geringen Wertes vorenthält oder sich zueignet, wird, wenn die Tat nicht wegen ihrer gefährlichen Beschaffenheit oder der Eigenart der gestohlenen Sache ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen bildet (§§ 461 und 463), wegen Vergehens der Entwendung mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monat oder mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzehn Kronen bestraft. Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

Entwendungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern sind nicht strafbar.

Die rechtswidrige Aneignung von Bodenrezzengüissen und Bodenbestandteilen (wie Feld- und Baumfrüchten, Laub, Ruten, Samen, Stroh, Korn, Rasen, Pilzen, Kräutern, Beeren u. dgl.) geringeren Wertes bleibt der disziplinären Ahndung vorbehalten (§ 50, Absatz 2, Wehrgezeg).“

13. Die untere und obere Grenze aller im Militärstrafgesetz angedrohten Geldstrafen wird auf den doppelten Betrag erhöht.

14. § 95 hat zu lauten:

„Wenn die im Gesetz verhängte Geldstrafe entweder nach den Bestimmungen des § 72 oder wegen Unvermögenheit des Straßlings keine Anwendung hat, oder dem Nahrungsbetriebe desselben oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist anstatt der Geldstrafe auf eine dem Verhältnis entsprechende Arreststrafe zu erkennen.“

15. Im § 135 treten an die Stelle der Beträge von fünfzig Gulden und zweihundert Gulden die Beträge von zweihundert Kronen und achthundert Kronen.

Artikel II.

Artikel III des Kundmachungspatentes zum Militärstrafgesetzbuch und § 142 M. St. O. sind aufgehoben. Die Strafbarkeit einer Handlung ist infolgedessen auch dort von der Ablegung des Militärdienstleides unabhängig, wo das Gesetz die Ablegung des Eides ausdrücklich in den Tatbestand aufgenommen hat. Jede Person des Soldatenstandes kann sich eines militärischen Verbrechens oder Vergehens schuldig machen.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 19.

5

Artikel III.

Gesetze und Verordnungen strafrechtlichen Inhalts, die im Staatsanzeiger kundgemacht werden sind, gelten auch für Militärpersonen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am 15. Tage nach der Kündmachung in Wirksamkeit. Es findet auf früher begangene strafbare Handlungen nur insofern Anwendung, als sie danach keiner strengerer Behandlung unterliegen als nach dem früheren Recht und als das Urteil noch nicht rechtskräftig ist oder infolge einer Richtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens beseitigt wird. Ist das Urteil rechtskräftig, aber noch nicht vollzogen, so ist der noch nicht vollzogene Teil der Strafe nachzusehen.

Wird der Verurteilte im wiederaufgenommenen Verfahren bloß deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt, weil an die Stelle des im ersten Urteile angewendeten Strafgesetzes eine mildere Bestimmung dieses Gesetzes getreten ist, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heerwesen betraut.